

**Erste Artikelsatzung der  
Gemeinde Swisttal zur Anpassung  
ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro  
vom 19.12.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1-5, 8 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), § 8 Abs. 1, 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6.8.1961 (BGBl. I S. 1742) in der z.Zt. gültigen Fassung, §§ 60 b, 67 bis 71 der Gewerbeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I S. 202), §§ 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24) in der z.Zt. gültigen Fassung, § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.3.1984 in der z.Zt. gültigen Fassung, § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.3.2000 (GV NRW 2000 S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.5.2000 (GV NRW 2000 S. 439), § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.97 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. 1998 I. S. 137), § 19 Abs. 2 und 3 sowie § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 (GV NW S. 361), geändert durch Gesetz vom 14.06.1988 (GV NW S. 216), und § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I. S. 1695), §§ 51, 53 des Wassergesetzes NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705), §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Reinigung von Straßen vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung vom 18.12.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Swisttal vom 24.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.09.2000, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf **6,13 Euro** festgesetzt.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von **18,40 Euro** je Stunde überschreiten. Dieser Höchstbetrag gilt auch für die Erstattungen nach den Buchstaben d) und e).

**Artikel 2  
Änderung der Satzung der Gemeinde Swisttal  
für die Übergangsheime zur Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern,  
Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen als nichtrechtsfähige  
Anstalten des öffentlichen Rechts vom 02.12.1999**

Die Satzung der Gemeinde Swisttal für die Übergangsheime zur Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts vom 02.12.1999 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Diese Grundgebühr wird monatlich erhoben und beträgt 9 €“

§ 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie wird ebenfalls monatlich erhoben und beträgt 23 €“

**Artikel 3**  
**Änderung des Entgelttarifs vom 05.09.2001**  
**zur Benutzungsordnung für**  
**die Dorfhäuser der Gemeinde Swisttal vom 03.12.1998**

Der Entgelttarif der Benutzungsordnung für die Dorfhäuser der Gemeinde Swisttal vom 03.12.1998 erhält die nachfolgende Fassung:

**I. Allgemeines**

1. Für die Benutzung der Dorfhäuser der Gemeinde Swisttal werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
2. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach der von der Gemeinde vorzunehmenden Einordnung des Veranstalters in eine Tarifgruppe.

**II. Tarifgruppeneinteilung**

1. Es werden folgende sechs Nutzergruppen festgelegt, die entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit ein Entgelt von 0 %, 50 %, 100 %, 150 %, und 250 % des Grundentgeltes als Mietpreis für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungen sowie die Anlagen der Dorfhäuser zu entrichten haben.

2. Gruppeneinteilung:

**Gruppe 1: (0 %)** a) ohne Einschränkungen:

- Veranstaltungen der Gemeinde,
- Veranstaltungen der Ortsausschüsse und vergleichbarer Organisationen (z.B. Dorfkirmes, Dorffest, Altentag, Martinsfest, und ähnliche Veranstaltungen),
- Übungsstunden und Sportveranstaltungen der ortsansässigen Vereine,
- 
- jährlich eine Mitgliederversammlung der ortsansässigen Vereine

b) sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird:

- Veranstaltungen der Swisttaler Schulen einschließlich Kunst- und Kreativitätsschule, Musikschule und Volkshochschule,
- Veranstaltungen der Swisttaler Kindergärten einschließlich Kinderkurse,
- Veranstaltungen des Kinder- und Jugendrings Swisttal e.V. und des Kunstvereins Swisttal e.V.
- Veranstaltungen Swisttaler Organisationen, die soziale, kirchliche oder kulturelle Zwecke verfolgen.

**Gruppe 2 (50 %):**

Veranstaltungen von Vereinen, Parteien und sonstigen Gruppierungen aus dem Gemeindegebiet, sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird und die Bewirtung unterhalb der ortsüblichen Gastronomiepreise erfolgt.

**Gruppe 3 (100 %):**

Veranstaltungen von Vereinen, Parteien oder sonstigen Gruppierungen aus dem Gemeindegebiet.

**Gruppe 4 (150 %):**

Veranstaltungen von Privatpersonen aus dem Gemeindegebiet

**Gruppe 5 (250 %):**

Veranstaltungen von Auswärtigen und gewerbliche Verkaufsveranstaltungen

Die Entgelte der Gruppen 3 und 5 erhöhen sich um 0,18 Euro je Liter Bierumsatz.

Siehe Anlage: **Nutzungsentgelt für die Dorfhäuser**

**Artikel 4  
Änderung der Satzung der Gemeinde Swisttal  
über die Festlegung der Gebietsteile und der Höhe des  
Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW vom 13.06.1998**

**Die Satzung der Gemeinde Swisttal über die Festlegung der Gebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NW vom 13.06.1988 wird wie folgt geändert:**

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

„Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in den Gebietszonen I - III auf 4.009,- Euro festgesetzt.“

**Artikel 5**  
**Änderung der Satzung der Gemeinde Swisttal**  
**über die Erhebung von Beiträgen**  
**nach § 8 KAG vom 21.07.1981,**  
**in der Fassung vom 27.07.1987**

Die Satzung der Gemeinde Swisttal über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG vom 21.07.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.07.1987 wird wie folgt geändert:

**§ 5 a) erhält folgende Fassung:**

- „(5) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Einrichtungen der Entwässerung wird
- a) für den Anteil am öffentlichen Regenwasserkanal nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt je lfdm. der Kanalisation 100,-- Euro.“

**Artikel 6**  
**Änderung der Satzung der Gemeinde Swisttal**  
**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**  
**in der Gemeinde Swisttal vom 16.12.1987**

Die Satzung der Gemeinde Swisttal über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Swisttal vom 16.12.1987 wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:**

- „a) für den Anteil am öffentlichen Regenwasserkanal nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt je lfdm. der Kanalisation 100,-- €.“

**Artikel 7**  
**Änderung des Pacht-/Mietpreistarifs vom 1.1.1998 zur Benutzungsordnung**  
**der Aula der Georg-von-Boeselager Gemeinschaftshauptschule**  
**in Swisttal vom 9.9.1997**

Der Pacht-/Mietpreistarif zur Benutzungsordnung der Aula der Georg-von-Boeselager Gemeinschaftshauptschule vom 1.1.1998 erhält die nachfolgende Fassung:

**§ 1 erhält folgende Fassung:**

Für die Verpachtung /Vermietung der Aula der Gemeinschaftshauptschule gemäß Benutzungsordnung vom 9.9.1997 wird eine Gebühr in Höhe von 92,-- € pro Veranstaltung erhoben. Der Entgelttarif der Benutzungsordnung der Dorfhäuser der Gemeinde Swisttal wird entsprechend angewandt.

**Artikel 8**  
**Änderung der Satzung der Gemeinde Swisttal**  
**über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften**  
**der Gemeinde Swisttal vom 16.12.1987**

**§ 7 Abs. 2 S. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:**

„Die Grundgebühr wird monatlich erhoben und beträgt 9,00 €.“

**§ 7 Abs. 3 S. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:**

„Die personenbezogene Gebühr beträgt 23,00 € und wird monatlich erhoben.“

**Artikel 9**  
**Änderung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs**  
**auf den Märkten der Gemeinde Swisttal**  
**vom 27.10.1983**

Die Satzung der Gemeinde Swisttal über die Regelung des Marktverkehrs auf den Märkten der Gemeinde Swisttal vom 27.10.1983 wird wie folgt geändert:

**§ 8 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:**

„Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld bis zu 500,00 € geahndet werden.“

**Artikel 10**  
**Änderung des Gebührentarifs und der**  
**Gebührentarifabelle zur Satzung der Gemeinde Swisttal**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen**  
**Straßen -Sondernutzungssatzung-**  
**beschlossen am 8.6.1995**

**Der Gebührentarif zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen –Sondernutzungssatzung- wird wie folgt geändert:**

Buchstabe A, Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden in der Summe der Gesamtberechnung bei einem Teilbetrag bis 0,50 Euro abgerundet, darüber hinaus aufgerundet.“

Buchstabe A, Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 €“

**Die Gebührentarifabelle zur Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen –Sondernutzungssatzung- wird wie folgt geändert:**

Der in der Kopfspalte unter „Gebühr pro qm und Monat Punktzahl x 1,25“ bezeichnete Text erhält die folgende Fassung:

„Gebühr pro qm und Monat x Punktzahl x 0,63911 €“

Die sich hieraus ergebende Tariftabelle ist als Anlage beigefügt.

**Artikel 11**  
**Änderung der 7. Satzung vom 15.12.2000 zur Änderung der Satzung**  
**über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**  
**der Gemeinde Swisttal vom 28.03.1990**

**§ 11 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Swisttal erhält folgende Fassung:**

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 43,-- € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalts.“

**Artikel 12**  
**Änderung Satzung**  
**über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**  
**der Gemeinde Swisttal vom 28.03.1990**

**§ 14 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Swisttal erhält folgende Fassung:**

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 160 a LWD bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 52.000,-- € geahndet werden.“

**Artikel 13**  
**Änderung der 8. Satzung vom 15.12.2000 zur Änderung der Beitrags-**  
**und Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und**  
**die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Swisttal**  
**-EWS- vom 20.11.1987**

**§ 6 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Swisttal erhält folgende Fassung:**

Bei einer einmaligen wöchentlichen Fahrbahnreinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) für Fahrbahnen von

- |   |        |
|---|--------|
| ■ (71) Anliegerstraßen und Fußgängerzonen | 1,79 € |
| ■ (72) Haupteerschließungsstraßen         | 1,70 € |
| ■ (73) Hauptverkehrsstraßen               | 1,68 € |

Wird mehrfach gereinigt vervielfacht sich die Benutzungsgebühr nach Abs. 4 entsprechend.

**Artikel 14**  
**Änderung der 3. Satzung vom 15.12.2000 zur Änderung der Beitrags-**  
**und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der**  
**Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche**  
**Abwasseranlage der Gemeinde Swisttal vom 17.06.1997**

**§ 8 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.06.1997 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Swisttal erhält folgende Fassung:**

„Die Benutzungsgebühr beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) je m <sup>3</sup> Schmutzwasser                                  | 2,35 € |
| b) je m <sup>2</sup> angeschlossene befestigte<br>Grundstücksfläche | 0,88 € |

**Artikel 15**  
**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und**  
**den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der**  
**Gemeinde Swisttal vom 17.6.1997**

**§ 3 Abs. 7 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.06.1997 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Swisttal erhält folgende Fassung:**

„Der Anschlussbeitrag beträgt 5,86 €/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 – 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.“

**§ 13 Abs. 1 und 2 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.06.1997 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Swisttal erhalten folgende Fassung:**

(1)„Der Aufwand für die Herstellung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Strasse verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

Der Einheitssatz beträgt je lfd. m. Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze:

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei einer mittleren Tiefe bis zu 1,50 m | 120,-- € |
| b) bei einer mittleren Tiefe bis zu 2,00 m | 150,-- € |
| c) bei einer mittleren Tiefe bis zu 2,50 m | 181,-- € |
| d) bei einer mittleren Tiefe über 2,50 m   | 212,-- € |

Bei Trennsystem erhöhen sich die Kosten für die Regenwasserleitung gemäß den ermittelten Einheitssätzen nach a) bis d).

(2)„Bei Anschlüssen in befestigten Straßen (Teer- und Asphaltfeinbeton – Befestigung der Straßendecke) sowie in Bürgersteigen wird ein Zuschlag zu den Hausanschlusskosten erhoben.

Der Zuschlag beträgt einheitlich

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| a) in Straßen ohne Bürgersteig | 27,-- € |
| b) in Straßen mit Bürgersteig  | 37,-- € |

pro lfd. m. Anschlussleitung.

Bei Trennsystem verdoppelt sich dieser Zuschlag.“

**Artikel 16**  
**Änderung der 3. Satzung vom 15.12.2000 zur Änderung der Gebührensatzung**  
**zur Friedhofssatzung der Gemeinde Swisttal vom 4.2.1991**

**§ 1 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde vom 27.02.1991 erhält folgende Fassung:**

## § 1 Gebührentarif

### I. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten (Grabstellengebühr)

#### 1. Reihengräber je Grabstelle (§12 der Satzung)

- |  |          |
|--|----------|
| a) für eine Erdbestattung                    | 307,-- € |
| b) für eine Urnenbestattung in Reihengräbern | 153,-- € |
| c) Urnenbestattung in halber Reihengrabgröße | 102,-- € |
| d) für Verstorbene bis zu 5 Jahren           | 102,-- € |

#### 2. Wahlgräber je Grabstelle (§ 13 der Satzung)

- |  |            |
|--|------------|
| a) für eine Erdbestattung  | 1.074,-- € |
| b) für eine Urnenbestattung in Urnengräbern  | 716,-- €   |
| c) für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in Erdbestattungsgräbern, Aufschlag zur Gebühr nach a) | 153,-- €   |

#### 3. Wahlgräber je Grabstelle (Tiefengrab)

- |   |            |
|---|------------|
| a) für zwei Erdbestattungen in einem Tiefengrab - soweit zulässig -                       | 1.227,-- € |
| b) für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einem Tiefengrab, Aufschlag zur Gebühr nach a) | 153,-- €   |

#### 4. Verlängerung der Nutzungsrechte, Umschreibung

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Swisttal werden die vollen Gebühren nach Ziffer I. 1 und 2 dieser Satzung erhoben.   | siehe oben |
| b) Im Falle der Weiterbelegung nach § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungsgebühr für jedes hinzukommende Nutzungsjahr 1/30 der Gebühr gem. Ziffer I. 1 und 2 dieser Satzung, wobei der Betrag des 30stels auf volle € aufgerundet wird. | siehe oben |
| c) Umschreibung des Nutzungsrechts an erbberechtigte Personen oder die Eintragung der verfügungsberechtigten Personen auf den Graburkunden.  | 7,-- €     |

### II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

#### 1. Ausheben und Verfüllen von Erdgräbern während der Dienstzeit

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren               | 256,-- € |
| b) für Verstorbene über 5 Jahre                  | 537,-- € |
| c) Ausheben und Verfüllen von Wahl-Tiefengräbern |          |
| c1) für die erste Bestattung bis 2,50 m Tiefe    | 767,-- € |
| c2) für die zweite Bestattung bis 1,80 m Tiefe   | 537,-- € |

#### 2. Ausheben von Erdgräbern innerhalb - und Verfüllen außerhalb der Dienstzeit (+ 30 %)

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren               | 332,-- € |
| b) für Verstorbene über 5 Jahre                  | 698,-- € |
| c) Ausheben und Verfüllen von Wahl-Tiefengräbern |          |
| c1) für die erste Bestattung bis 2,50 m Tiefe    | 997,-- € |
| c2) für die zweite Bestattung bis 1,80 m Tiefe   | 698,-- € |

#### 3. Ausheben und Verfüllen eines Grabes bei einer Urnenbeisetzung, gleich in welche Grabstelle während der Dienstzeit

51,-- €

<b>4. Ausheben eines Grabes bei einer Urnenbeisetzung, gleich in welche Grabstelle innerhalb - und Verfüllen außerhalb der Dienstzeit</b>	66,-- €
<b>5. Exhumierung</b>	
a) während der ersten Hälfte der Ruhefrist	
a1) Verstorbene bis zu 5 Jahre	358,-- €
a2) Verstorbene über 5 Jahre	818,-- €
a3) Urnen	128,-- €
b) während der zweiten Hälfte der Ruhefrist	
b1) Verstorbene bis 5 Jahre	307,-- €
b2) Verstorbene über 5 Jahre	613,-- €
b3) Urnen	128,-- €
c) Gestellung einer Aufsichtsperson bei Exhumierungen, die Fremde durchführen, pro angefangene Zeitstunde (Personalstundensatz)	26,-- €
<b>6.1 Wiederbestattung nach Exhumierung während der Dienstzeit</b>	
a) an anderer Stelle des Friedhofes: Gebühr wie zu Ziffer II 1 und 3	siehe oben
b) in der gleichen Grabstelle (zu Ziffer 5a) 33 1/3 % Zuschlag, zu Ziffer 5b) 20 % Zuschlag)	siehe oben
<b>6.2 Wiederbestattung nach Exhumierung außerhalb der Dienstzeit</b>	
a) an anderer Stelle des Friedhofes, Gebühr wie zu Ziffer II. 2 und 4	siehe oben
b) in der gleichen Grabstelle (zu Ziffer 5a) 33 1/3 % Zuschlag, zu Ziffer 5b) 20 % Zuschlag)	siehe oben
<b>7. Genehmigung der Friedhofsverwaltung zur Exhumierung</b>	15,-- €
<b>8. Hilfestellung durch den Friedhofswärter bei Obduktion pro angefangene Stunde</b>	26,-- €
<b>9. Benutzung der Friedhofshallen</b>	
a) für die Leicheneinstellung pro Tag	51,-- €
b) für die ausschließliche Aufbahrung zur Trauerfeier	26,-- €
c) für die Leicheneinstellung in den Kühlraum pro Tag	77,-- €
d) für die vorübergehende Einstellung einer Leiche, die nicht auf gemeindlichen Friedhöfen beigesetzt wird mit Einstellmöglichkeit in den Kühlraum pro Tag	90,-- €
<b>10. Genehmigung zur Einrichtung von Grabanlagen</b>	
a) bei Reihen- und Wahlgräbern für Erdbestattung pro Grabstelle:	
a1) Einfriedung über Einfassung	7,-- €
a2) Kopf- und Lagerstein	7,-- €
a3) Denkmal aus Stein	15,-- €
a4) eines Kreuzes	7,-- €
a5) Grabplatte	64,-- €
b) bei Urnengräbern	
b1) Einfriedung oder Einfassung	4,-- €
b2) Kopf- oder Lagerstein	7,-- €
b3) Denkmal aus Stein	10,-- €

- |   |            |
|---|------------|
| b4) eines Kreuzes   | 7,-- €     |
| b5) Grabplatte  | 31,-- €    |
| c) bei Gräbern von Verstorbenen unter 5 Jahren (50 % der vorstehenden Gebühren) - ausgenommen Urnengräber | siehe oben |

**Artikel 17**  
**Änderung der Hundesteuersatzung der**  
**Gemeinde Swisttal vom 16.10.2000**

**Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Swisttal vom 16.10.2000 wird wie folgt geändert:**

**§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- a) nur ein Hund gehalten wird 56,-- Euro
  - b) zwei Hunde gehalten werden 82,-- Euro je Hund,
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 102,-- Euro je Hund,
  - d) ein sog. Kampfhund gehalten wird 614,-- Euro
  - e) zwei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden 767,-- Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

**Artikel 18**

**Änderung der Satzung der Gemeinde Swisttal über die Änderung der**  
**Vergnügungssteuersätze (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.10.1992**

**Die Satzung der Gemeinde Swisttal über die Änderung der Vergnügungssteuersätze (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.10.1992 wird wie folgt geändert:**

**§ 1 erhält folgende Fassung:**

Abweichend von § 19 Abs.2 und 3 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 14.06.1988 beträgt die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Gerätes

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen für
  - aa) Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,-- Euro
  - bb) Sonstige Apparate 31,-- Euro

je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, jedermann zugänglichen Orten für

aa) Apparate mit Gewinnmöglichkeiten 15,-- Euro

bb) sonstige Apparate 8,-- Euro

**Artikel 19**  
**Änderung der Förderrichtlinien für die Jugend-, Sport- und**  
**Vereinsarbeit in der Gemeinde Swisttal**  
**in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 27.10.1998**

**Die Förderrichtlinien für die Jugend-, Sport- und Vereinsarbeit in der Gemeinde Swisttal werden wie folgt geändert:**

**1. Vereinsförderung erhält folgende Fassung:**

Jeder in der Jugendarbeit, Sportarbeit, Brauchtumpflege oder in der Kultur- und Dorfgemeinschaftspflege tätige und in einem Verzeichnis vom Rat anerkannte Verein (nach Anlage 1) in der Gemeinde Swisttal erhält jährlich einen Grundförderungsbetrag von EURO 102,--.

**2. Jugendförderung erhält folgende Fassung:**

**2.1. Jugendarbeit der Vereine**

Jeder Verein, der Jugendarbeit betreibt und diese der Gemeinde nachweist, erhält einen Pauschalzuschuss von EURO 26,--. Außerdem erhält der Verein für jeden im Verein aktiv tätigen Jugendlichen EURO 2.

Für die Ermittlung und Festsetzung des Zuschusses ist die vom Verein jährlich gegenüber der Gemeinde gemeldete Zahl der aktiven Jugendlichen am 01.01. des Antragsjahres maßgebend. Gefördert werden Vereine, die in der anliegenden Liste aufgeführt sind (Anlage 2).

**2.2. Jugendorganisationen**

Konfessionelle und freie Jugendgruppen, die vom Kreisjugendamt anerkannt sind, erhalten neben dem Grundförderungsbetrag nach Ziff. 1 einen jährlichen Pauschalzuschuss von EURO 2,-- je Mitglied zur Abdeckung von allgemeinen Kosten, Versicherungen usw. ohne Nachweis.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der konfessionelle Träger sich mindestens in gleicher Höhe an den Kosten dieser Jugendgruppen beteiligt.

Politische Jugendorganisationen werden mit EURO 2,-- je Mitglied und Jahr gefördert.

**2.3. Zusätzlich können solche Jugendorganisationen auf Antrag ihrer Träger Gemeindegzuschüsse zur Anschaffung von Jugendpflegematerial erhalten, sofern die Notwendigkeit vom Kreis anerkannt ist und auch Kreismittel gewährt werden.**

Die Gemeindemittel sollen 25 v.H. der Investitionen nicht übersteigen, wobei die Restfinanzierung durch Kreismittel, Zuschüsse der Träger oder Eigenmittel der Gruppen nachzuweisen ist.

Der Gemeindedirektor kann solche Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsansatzes bewilligen, hat aber den Jugend- und Kulturausschuss über Bewilligungen seit der letzten Ausschusssitzung zu unterrichten.

**2.4. Für Ferienmaßnahmen eines in Swisttal und außerhalb Swisttals ansässigen Trägers werden EURO 1,-- je Swisttaler Teilnehmer/Teilnehmerin und Tag gewährt. Bei Auslandsfahrten erhöht sich die Beihilfe auf EURO 2,-- je Swisttaler Teilnehmer und Auslandstag.**

Weiter werden gefördert:

- eine Jugendgruppenleiterin / ein Jugendgruppenleiter (ohne Altersbegrenzung und unabhängig vom Wohnort) oder eine Betreuerin / Betreuer je angefangene 6 Kinder / Jugendliche (Teilnehmerinnen / Teilnehmer),
- bei Maßnahmen, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden,
- bei Zeltlagern mit Selbstversorgung eine Köchin / ein Koch bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmer / Teilnehmerinnen,

Der An- und Abreisetag soll separat bezuschusst werden, sowie der erste und der letzte Tag bei den Feriennaherholungsmaßnahmen.

2.5. Jugendliche im Sinn dieser Richtlinien sind Teilnehmerinnen / Teilnehmer bzw. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### **4. Sonstige Förderungen erhält folgende Fassung:**

4.1. Die Gemeinde wird die Förderung der Martinszüge, Altentage, Ehe- und Altersjubiläen, Vorschulver- versuche wie folgt vornehmen:

a) Martinszüge

Die Veranstalter der Martinszüge erhalten für jedes Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres eine Zuwendung von EURO 0,51.

b) Altentage

Zu den Kosten der Altentage erhalten die Ortsvereine:

in Heimerzheim, Buschhoven, Odendorf	EURO 307,--
in Morenhoven, Miel	EURO 256,--
in Dünstekoven, Ollheim, Essig Straßfeld, Ludendorf jährlich.	EURO 205,--

c) Ehe- und Altersjubiläen

Für Ehe- und Altersjubiläen werden folgende Zuwendungen festgesetzt:

ca) Pauschale für Sachgeschenk der Ortsvorsteher für alle Alters- und Ehejubiläen	EURO 26,--
cb) Alterjubiläen 90 Jahre und älter	Ein Bild
cc) Ehejubiläen: 50 Jahre (Goldhochzeit) 60 Jahre, 65 Jahre und 70 Jahre	mit Ortsmotiv als Ehrengabe der Gemeinde

d) Vorschulversuche

Die Zuschüsse werden wie folgt festgesetzt:

da) Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendpflege Miel, jährlich	EURO 1.534,--
db) Kinderkurse Swisttal e.V. Heimerzheim, jährlich	EURO 5.113,--
dc) Kreativitätsschule Morenhoven "Spektakel", jährlich	EURO 2.557,--

4.2. Den in Swisttal tätigen Alterstreffs wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss gewährt. Dieser beträgt:

1. bei mindestens 24 Veranstaltungen jährlich	EURO 205,--
2. bei mindestens 12 Veranstaltungen jährlich	EURO 102,--

3. bei weniger als 12 Veranstaltungen jährlich EURO 51,--  
Für die Ermittlung des Zuschusses ist die Anzahl der Veranstaltungen des Vorjahres maßgebend. Sofern keine Vorjahresveranstaltungen feststellbar sind, hat der Träger darzulegen, wie oft er im Antragsjahr Veranstaltungen abzuhalten gedenkt.  
Die zweckentsprechende Verwendung ist gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

4.3. Musikgruppen erhalten Beihilfen für Bekleidung und Instrumente auf Einzelantrag.

#### **5. Förderung von partnerschaftlichen Beziehungen erhält folgende Fassung:**

Die Gemeinde fördert auf Antrag die Partnerschaften der Vereine.

Gefördert werden:

1. Fahrten von Teilnehmern zum Partnerschaftsverein mit EURO 4,-- pro Tag und Teilnehmer / Teilnehmerin.
2. Veranstaltungen der Swisttaler Vereine, zu denen Gäste aus Hochkirch oder dem europäischen Ausland eingeladen sind, auf Antrag.

#### **Artikel 20 Inkrafttreten**

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245):

Für die vorstehende Artikelsatzung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorgenannten Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den.19.12.2001

( Maack)  
Bürgermeister